

Die Verwendung von Autoritäten in den frühen Wittenberger Vorlesungen und Disputationen Martin Luthers

Seminarleiter: Volker Leppin

Berichterstatter: Matthias Mikoteit

Das Seminar zielte darauf ab, die Entwicklung Martin Luthers zum Reformator in seiner frühen Wittenberger Zeit anhand seiner Vorlesungen und Disputationen zu erforschen. Die leitende Frage dabei war, wie und wann sich sein Umgang mit den kirchlich anerkannten Autoritäten veränderte. Unter »Autoritäten« wurden durchgängig drei Kategorien von Textquellen begriffen, nämlich: *Sacrae literae*, *Ecclesiastici patres* und *Canones ac decretales Pontificiae* (vgl. WA I; 529,33–530,1).

Die *Dictata super psalterium* aus den Jahren 1513–1515 waren die älteste Quelle aus Luthers früher Wittenberger Zeit, die im Seminar untersucht wurde. Volker Gummelt machte in seinem Referat darauf aufmerksam, dass Luther in den *Dictata* Augustin von allen Kirchenvätern am häufigsten benutzte und dass er biblische Auslegung zu dieser Zeit in großer Harmonie mit Kirchenväterauslegung betrieb. Die starke Betonung Au-

gustins durch Luther durfte nicht verwundern, ergab sie sich doch ohne weiteres aus dem Ordenszusammenhang, in dem er stand, und ohnehin aus dem größeren mittelalterlichen Traditionszusammenhang.

Stefano Leoni stellte dar, welchen starken Entwicklungsschub im Denken Luthers die anschließende Römerbriefvorlesung von 1515–1516 mit sich brachte. Neu sei die systematische und respektvolle Bezugnahme auf die antipelagianischen Schriften Augustins gewesen und die damit zusammenhängende Ausbildung einer »augustinischen« Gnadenlehre als das Zentrum der christlichen Theologie – polemisch abgegrenzt gegen die »pelagianische« spätscholastische Theologie. Wenngleich die Mittel der philologischen Analyse nicht hinreichend seien, dränge sich schon allein wegen der Menge und der Kohärenz der Bezüge die Frage auf, ob nicht eigentlich die Lektüre der antipelagianischen Werke Augustins der

Anlass für den »reformatatorischen Durchbruch« Luthers gewesen sein könnte. Festgehalten wurde, dass in der Römerbriefvorlesung die Bibelauslegung noch immer harmonisch mit der Kirchenväterauslegung verbunden war, sich aber beides gegen gewisse Grundannahmen, die Luther in seinem Kontext vorfand, zu wenden begann.

Die Disputation *De viribus et voluntate hominis sine gratia* im September 1516 bot Luther als dem Disputationsleiter die Gelegenheit, erstmalig mit dem während der Römerbriefvorlesung entwickelten theologischen Profil an die akademische Öffentlichkeit zu treten. Dass das Thesenwerk und wohl auch dessen Erläuterungen nicht von ihm, sondern von seinem Schüler Bartholomäus Bernhardi stammten, fiel nicht ins Gewicht, weil dieser ihm ganz ergeben war. *Matthias Mikoteit* betonte in seinem Vortrag, dass Luther und Bernhardi bei dieser Disputation nicht mit der Bibel – etwa mit Paulus –, sondern mit Augustin Furore gemacht hätten. Die Frage, ob der Sentenzenkommentar Gregor von Rimini bei der Abfassung der Thesen und Erläuterungen zu Hilfe genommen worden sei, wie es noch die neue Lateinisch-Deutsche Martin-Luther-Studienausgabe suggeriert (LDStA 1; 6,

Anm. 19), wurde von ihm ausgiebig erörtert und klar verneint. Der Text für die Disputation sei vermutlich in kritischer Distanz zum *Collectorium* Gabriel Biels entstanden.

Mit seinen Thesen *Contra scholasticam theologiam*, die Luther am 4. September 1517 disputieren ließ, verschärfte er den Angriff auf bestimmte vorherrschende Grundannahmen in der Theologie. Ingo Klitzsch bezeichnete in seinem Referat diese Disputation als einen Kristallisationspunkt multiperspektivischer Prozesse. Wie die Thesen bewiesen, habe Luther in der Auseinandersetzung mit Biel – wenn auch nur sehr selten – auf die für ihn »klassischen« Autoritäten Augustin und Bibel rekuriert. Zudem könne nicht zuletzt aufgrund der namentlichen Nennungen und sonstigen Hinweise in seinen Briefen aus den Jahren 1516/17 gesagt werden, dass er bei der Abfassung der Thesen Impulse aus der spätmittelalterlichen Mystik Johannes Taulers aufgenommen und sich zu zeitgenössischen Theologen – allen voran zu seinen einstigen Erfurter Lehrern, dann aber auch zu Erasmus und eventuell noch zu Johannes Eck – bewusst in Beziehung gesetzt habe.

Mit dem Kanonischen Recht beschäftigte sich Luther eingehender

in den ersten Monaten des Jahres 1518. Sowohl die *Asterisci Lutheri adversus obeliscos Eccii* vom 23. März 1518 als auch seine *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute*, die weitgehend bereits im Februar, in ihrer Endgestalt zwischen Februar und Mai 1518 entstanden sind, belegen das. *Christopher Voigt-Goy* referierte über Luthers differenziertes Verhältnis zur Autorität des Kanonischen Rechts, wie es in den *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute* zutage trat. Alle Bezugnahmen darauf hätten dort etwas mit der Frage nach der Wirksamkeit des Ablasses für Verstorbene zu tun, die seit der von Sixtus IV. promulgierten Bulle *Salvator noster* aus dem Jahr 1476 diskutiert worden sei. Anders als seine Gegner im Ablassstreit habe Luther die wenigen einschlägigen Dekretalen zum Ablasswesen nicht etwa herangezogen, um die Bulle mit ihrer strittigen Äußerung zur Wirksamkeit des Ablasses »per modum suffragii« in den Horizont kirchlichen Rechts einzufügen, sondern, um jede Wirksamkeit eines Ablasses für Verstorbene zu bestreiten. Dementsprechend sei dann auch von Luther die Bulle *Salvator noster* als »neues Recht« strikt abgelehnt worden. Wenig später, nämlich am Vorabend der Leipziger Dis-

putation, habe er sich bereits veranlasst gesehen, das Kanonische Recht *in toto* zu verwerfen.

Im Jahr 1519 begann Luther damit, die Autorität der Bibel in aller Öffentlichkeit differenziert zu betrachten. *Jason Lane* hob in seinem Vortrag hervor, dass Luther den Jakobusbrief zunächst ohne Kritik als biblische Autorität ausgelegt habe, wie es sich im *Sermo praescriptus praeposito in Litzka* – vom Referenten auf das Jahr 1516 datiert – und in der Römerbriefvorlesung zeige. Auch während der Leipziger Disputation vom 27. Juni bis 15. Juli 1519 habe er dem Protokoll zufolge mit dem Brief noch positiv argumentiert. In den im August 1519 veröffentlichten *Resolutiones* zu allen seinen Leipziger Thesen jedoch habe er dann in scharfer Reaktion auf Eck die apostolische Autorität des Briefes angezweifelt, ohne dass die gegnerische Partei daran Anstoß genommen hätte. Obwohl Luther den Brief nach 1519 als Ganzen heftig habe kritisieren können, weil dieser nicht Christus, sondern das Gesetz treibe, habe er an dessen formalen Autorität festgehalten und ihn deshalb in seinen späteren Predigten, Vorlesungen und Schriften sogar erstaunlich kraftvoll zur Geltung bringen können.

Von Anfang Dezember 1520 an

verfasste Luther die *Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissimam damnatorum* – im Druck erschienen Mitte Januar 1521. Darin stellte er erstmals ganz programmatisch die Autorität der Bibel über alle anderen Autoritäten, gerade auch hinsichtlich der Schriftauslegung. Denn die Heilige Schrift sei »sui ipsius interpres« (WA 7; 97,23) und »per sui solius collationem« auszulegen (AaO., 99,20). *Jun Matsuura* wies in seinem Referat darauf hin, dass Luther seine exegetische Methode einer *collatio* innerbiblischer Sachverhalte schon bei der Leipziger Disputation 1519 beschrieben habe. Er habe dazu das Bild von den beiden *cherubim* auf der Bundeslade verwendet, deren entgegengesetzte Blicke sich in der Mitte treffen. Luthers hermeneutischer Grundsatz »scriptura sui ipsius interpres« sei darin begründet, dass nach ihm die biblischen *contraria* – wie Gesetz und Evangelium – durch ihre *collatio* notwendig auf ihr Zusammentreffen und -finden in Christus als der Mitte hinführen, wenn anders die Bibel eine Einheit und Ganzheit darstelle.

Dass Luther die Autorität der Bibel und die der Kirchenväter auf der theoretischen Ebene so klar abstufte, passte zu der Entwicklung,

die auf der praktischen Ebene im Bereich seiner konkreten Schriftauslegung allenthalben sichtbar wurde. *Volker Gummelt* untersuchte in seinem bereits erwähnten Beitrag die Psalmenvorlesung Luthers von 1513–1515 und von 1519–1521 und auch die Bugenhagens von 1521–1524. Dabei konnte er belegen, dass Augustin jeweils die am häufigsten herangezogene altkirchliche Autorität war. Noch ab 1519/21 hätten Luther und Bugenhagen sich ihm anschließen können, wenn auch in größerer Selbständigkeit, als das zuvor bei Luther 1513–1515 vorgekommen sei.

Der von Luther angestoßene Diskurs über das Verständnis und die Auslegung der Autoritäten ereignete sich insofern unter einer günstigen Voraussetzung, als Verurteilungen durch theologische Fakultäten zwar zu erwarten, aber nicht mehr unbedingt zu fürchten waren. *Amy Nelson Burnett* verwies in ihrem Referat auf den so genannten Reuchlin-Streit seit 1510/11 um die jüdische Literatur. Zum ersten Mal sei das übliche akademische Verfahren der Lehrverurteilung, einen beschuldigten Theologen mit gelisteten Zitaten aus dessen Schriften zum Widerruf zu zwingen, anstatt eine freie wissenschaftliche Debatte zu initiieren,

öffentlich diskreditiert worden. Dank des Einsatzes von Johannes Reuchlin und anderen philologisch gebildeten Humanisten sei dies auf eine nachhaltige Weise geschehen. Nachdem einige Lehrsätze Luthers durch die Löwener theologische Fakultät verurteilt worden waren, entsprach der Löwener Scholastiker Jacobus Latomus in gewisser Weise dem neuen Zeitgeist, als er sich daran machte, diese Sätze wissenschaftlich zu widerlegen. *Hannegreth Grundmann* behandelte in ihrem Vortrag die betreffende Vorlesung des Latomus, die er in den Sommerferien 1520 veranstaltete und deren Textfassung am 8. Mai 1521 unter dem Titel *Articulorum doctrinae fratris Martini Lutheri per theologos Louanienses damnator[um] Ratio ex sacris literis, et veteribus tractatoribus* in Löwen in den Druck ging. Latomus habe Luther ein durchgehend missbräuchliches Zitieren von Autoritäten nachweisen wollen. Jedoch sei sein akribischer Versuch, bei dem es schwerpunktmäßig darum gegangen sei, Augustin mit Augustin gegen Luther zu interpretieren, letztlich fehlgeschlagen, weil Luther längst schon auf der Grundlage einer ganz

anderen Hermeneutik theologisch gedacht und argumentiert hätte.

Zum Diskussionsverlauf im Seminar gehörte ein Ausblick auf Luthers Ringen mit der Autoritätenproblematik in seiner späten Zeit ab 1539. Dieser wurde durch *Gury Schneider-Ludorff* eröffnet, die in ihrem Referat Luthers Positionierung in der Auseinandersetzung um die Doppelhehe Philipps von Hessen erörterte. Der Landgraf habe Luther einerseits mit einer reformatorisch anmutenden Argumentation, die sich auf das Schriftprinzip gestützt hätte, konfrontiert, andererseits mit der Herausforderung, nach der Preisgabe des Kanonischen Rechts in zivilrechtlicher Hinsicht nun selbst Autorität geltend zu machen, sogar unter Missachtung des 1532 publizierten kaiserlichen Strafgesetzes *Carolina*, das im Fall der Bigamie die Todesstrafe vorsah. Luther habe es zwar abgelehnt, ein neues Eherecht zu proklamieren, habe es aber akzeptiert, – gemeinsam mit Philipp Melanchthon – zu einer zentralen Entscheidungsinstanz in einer privaten Angelegenheit mit hoher kirchenpolitischer Brisanz zu avancieren.